

**HINWEISBLATT****zur Neustrukturierung der staatlichen Pflichtfachprüfung  
sowie des juristischen Vorbereitungsdienstes**

- Stand: August 2013 -

Zukünftig werden die Prüfungstermine der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie die Einstellungstermine für den juristischen Vorbereitungsdienst von bislang vier auf zukünftig zwei Termine jährlich reduziert. Im Zuge dieser Maßnahme werden sich nach einer bis zum Jahr 2016 andauernden Übergangszeit die Prüfungen des Zweiten Juristischen Staatsexamens ebenfalls auf zwei Termine pro Jahr reduzieren. Zur geplanten Umsetzung dieses Vorhabens werden folgende Hinweise erteilt:

**Staatliche Pflichtfachprüfung:**

Im Übergangsjahr 2014 werden folgende Termine für die schriftliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten:

<b>Februar/März 2014</b>	<b>April 2014</b>	<b>August 2014</b>
--------------------------	-------------------	--------------------

Die mündlichen Prüfungen finden jeweils etwa vier Monate im Anschluss daran statt.

Ab dem Jahr 2015 ist beabsichtigt, den April-Termin ersatzlos wegfallen zu lassen. Bestehen bleiben somit zukünftig die beiden Termine im **Februar/März** und **August**.

**Die Möglichkeit, einen Freischuss-Termin nach § 19 JAG wahrzunehmen, bleibt weiterhin erhalten.**

Auch an den Terminen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ändert sich vorerst nichts.

## **Juristischer Vorbereitungsdienst:**

Die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt ab dem Jahr 2014 zum

**1. März** (Bewerbungsschluss 15. Januar)

und

**1. September** (Bewerbungsschluss 15. Juli).

Damit wird den Absolventen der staatlichen Pflichtfachprüfung ein zeitnaher Übergang in den juristischen Vorbereitungsdienst ermöglicht.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Semester der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer bleibt erhalten.

Für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gelten nach wie vor die Regelungen des Gesetzes über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare, insbesondere die Auswahlkriterien des § 3 dieses Gesetzes.